

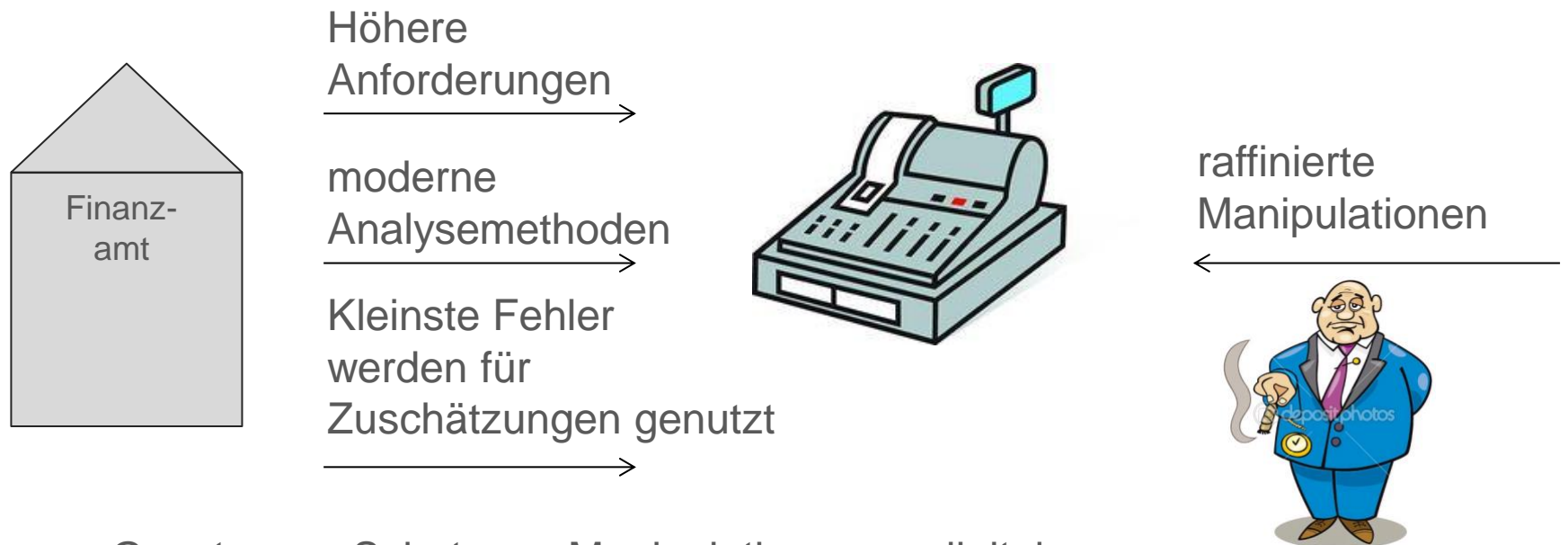


Kasse machen – aber richtig!  
Kassenführung in der Betriebsprüfung

Unternehmerfrühstück, 24. Oktober 2016

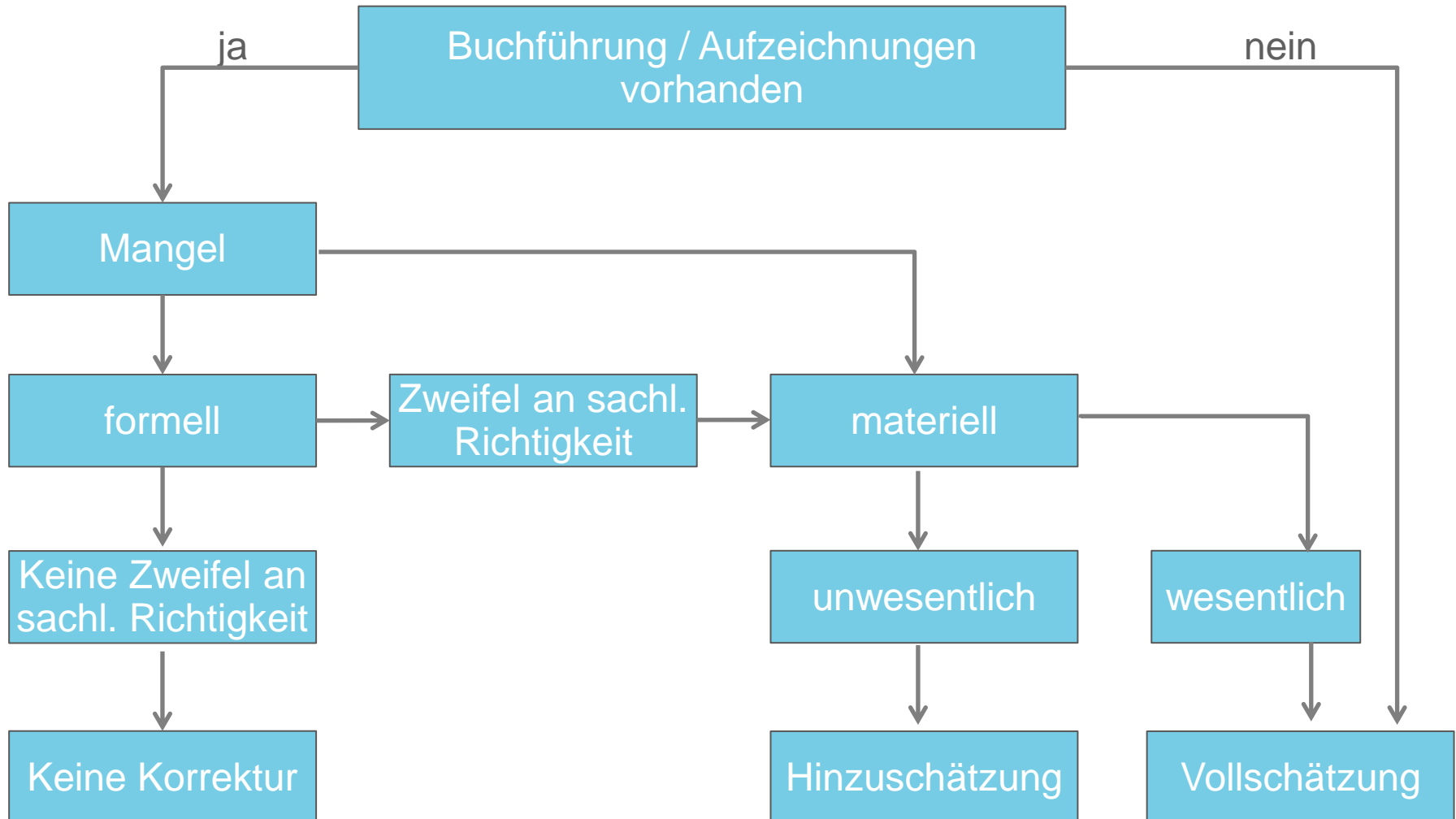
# Prüfungspraxis

- Ist der Anteil der Bareinnahmen an den Gesamteinnahmen eines Unternehmens hoch, ist das Prüfungsfeld „Kassenführung“ der Schwerpunkt einer Betriebsprüfung

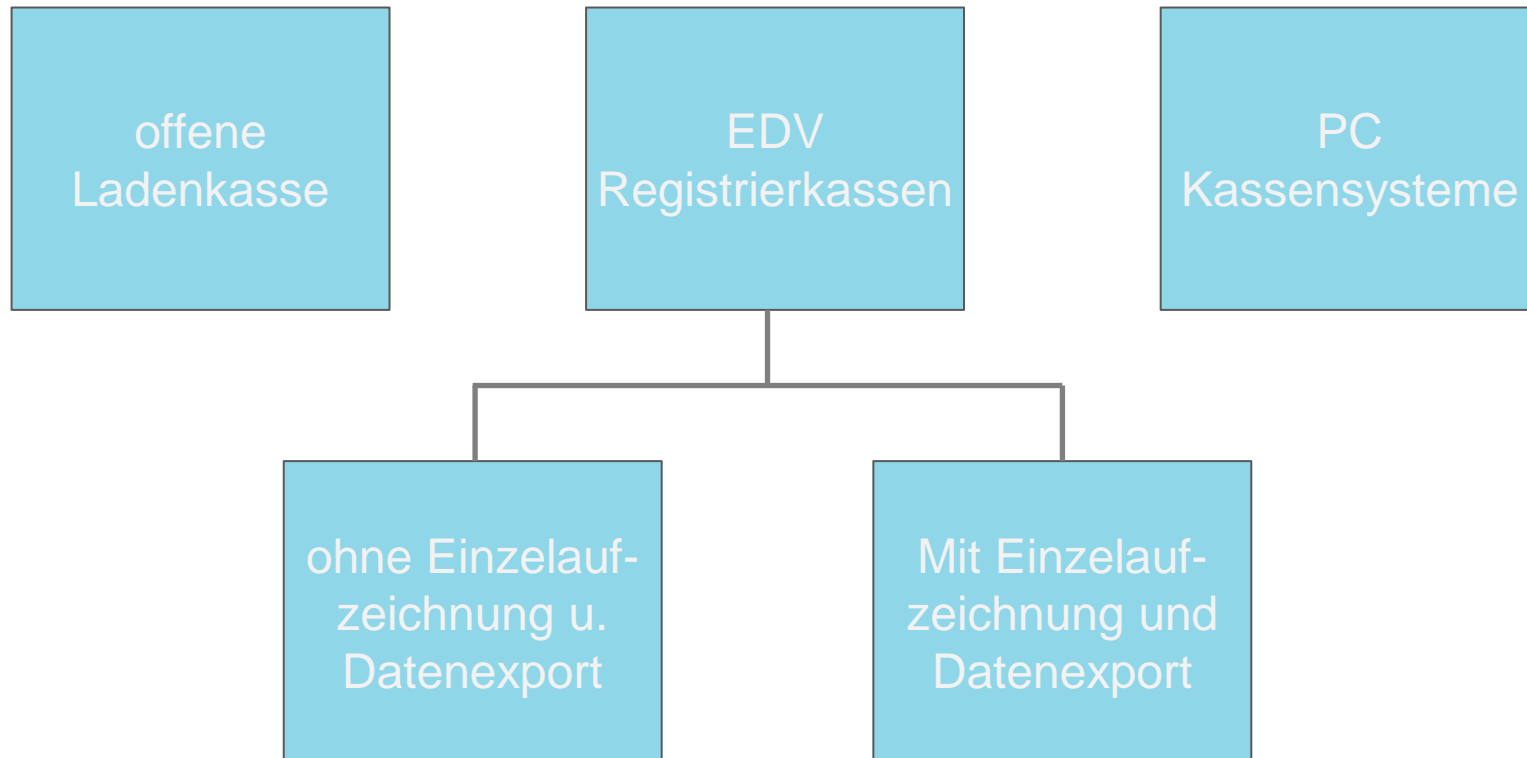


- „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ in Vorbereitung

# Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die GoBD



# Arten von Kassen



bis längstens  
31.12.2016

# Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

## Anforderungen an die Buchführung /Kassenführung (offene Ladenkasse, EDV-Registrierkasse, PC Kassensystem) bei Bilanzierern

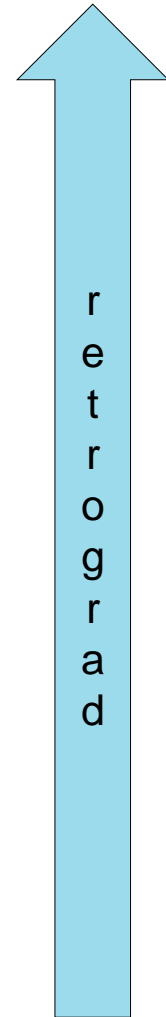
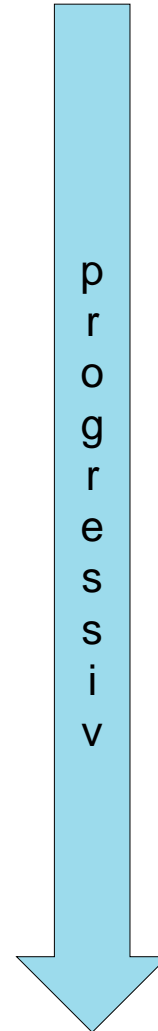
- Vollständigkeit
- Richtigkeit
- Zeitgerechtheit
- Ordnung
- Unveränderbarkeit

Grundsätze der  
Nachvollziehbarkeit und  
Nachprüfbarkeit


# Progressive und retrograde Prüfbarkeit



Dr. Jörg Lehr  
Rechtsanwalt | Steuerberater



# Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

- Belegprinzip
    - Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung  
Tagesendsummenbons, Z-Bons
    - Registrierkassen mit Einzelaufzeichnung  
jeder Geschäftsvorfall im System
  - Progressive und retrograde Prüfbarkeit
  - Verfahrensdokumentation bei Registrierkassen
    - Bedienungs-, Programmieranleitung
    - Grundprogrammierung, Änderungen
    - Sonstige Hinweise zur Programmierung
  - Aufbewahrungsfrist
    - Kassenbericht / digitale Daten
    - Organisationsunterlagen
-  10 Jahre

# Vollständigkeit

= vollständige lückenlose Aufzeichnung aller Kassenein- und -ausgänge  
(Einzelaufzeichnungspflicht)

Ausn. Keine Einzelaufzeichnungspflicht, wenn unzumutbar und unpraktikabel

- bei offener Ladenkasse
- wenn Registrierkasse im Einsatz, hat FVerw. Datenzugriff  
Apothekenurteil des BFH vom 16.12.2014



- Geschäftsvorfälle sind inhaltlich zutreffend abzubilden

Proforma-  
rechnungen

Zapper

Jumper

Waren-  
gruppen  
als durch-  
laufende  
Posten

Manipulation  
mittels ...

Phantom-  
ware

Nicht-  
Erfassung  
von Ein-  
nahmen in  
der Kasse

u.v.m.

Unter-  
drückung  
von Storni,  
Trainings-  
bediener

# Zeitgerechte Buchung und Aufzeichnung

- Kasseneinnahmen und –ausgaben sind täglich festzuhalten, § 146 Abs. 1 S. 2 AO



- Kassenführung durch StB am Monatsende unzulässig

keine tägliche Erfassung notwendig bei Einnahmen Überschuss Rechnung  
§ 4 Abs. 3 EStG

- wenn Verbuchung bis mtl. / vj. UStVA  
und
- organisatorische Vorkehrung gegen Verlust getroffenen  
z. B. durch Nummerierung der Belege oder geordnete Ablage  
im Ordner

# Ordnung

= systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchungen

- Trennung von baren und unbaren Einnahmen  
keine Erfassung von EC-Karten Umsätzen im Kassenbuch / -bericht
- Trennung von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen
- Trennung von normalen und ermäßigtem Steuersatz

# Unveränderbarkeit

= Kasseneintragungen dürfen nicht veränderbar sein, ohne dass der ursprüngliche Inhalt feststellbar ist, § 146 Abs. 4 AO

- Veränderung digitaler Daten sind zu protokollieren
- kein Einsatz von Excel-Kassenbuch
- keine Verbuchung ohne Festschreibung
- Unveränderbarkeit der Daten ist erreichbar
  - durch Software (Sicherung, Sperren, Festschreibung...)
  - durch Hardware (unveränderbare Datenträger) – DATEV Kassenarchiv online zur Sicherung
  - Organisation (Zugriffsberechtigungen)

# Kassenbuch

= buchungsmäßige Darstellung der gesamten Bargeldverkehrs incl. Bestände

## DATEV Kassenerfassung für Office ab April 2016

Sortiert nach Spalte <b>Belegdatum</b>														
Berater / Mandant		<b>4272 / 1005</b>		Kontonummer		<b>1000</b>		Monatssaldo		<b>80,44</b>				
Monat / Jahr		<b>01/2016</b>		Währung		<b>EUR</b>		Anfangssaldo		<b>1.000,00</b>				
								Endsaldo		<b>1.080,44</b>				
Lfd. Nr.	Ord. Nr.	Status	Einnahmen	Ausgaben	Bestand	B	U	Gegenkto	Rech.Nr. (Belegfeld1)	Beleg Nr. (Belegfeld2)	Beleg Datum	Skonto	Text	USt in %
1		Angelegt am 20.10.2016 12:02:13	100,00								02.01.		Tageeinnahmen bar	19,00
2		Angelegt am 20.10.2016 12:02:13		4,20							02.01.		Porto	
3		Angelegt am 20.10.2016 12:02:14		15,36	1.080,44						02.01.		Blumen	7,00



Elektronische Kassenbücher (DATEV, Agenta, Lexware)  
= zeitgerechte tägliche Kassenerfassung erfordert tägliche  
Festschreibung der Eintragungen (GoBD seit 2015)

# offene Ladenkasse

keine Pflicht zum Einsatz von Registrierkassen

Führung einer offenen Ladenkasse zulässig

## idPraxis

- Kleinstbetriebe (Hofverkauf LuF)
- Außer-Haus-Veranstaltungen (Bier-Weinstand auf Volksfest)
- Schausteller
- Eisdielen
- Bäckereien

# Einzelaufzeichnungspflicht

unzumutbar

wenn Waren von geringem Wert an  
Vielzahl von unbekanntem Kunden  
gegen Barzahlung verkauft werden



Zählung Kassenendbestand und  
Ermittlung Kasseneinnahmen durch  
Kassenbericht

zumutbar

alle übrigen



Einzelaufzeichnung der  
Kasseneinnahmen

# Kassensturzfähigkeit

- = es muss möglich sein den Sollbestand nach dem Kassenbuchbericht mit dem Istbestand der Geschäftskasse abzugleichen.

- tatsächliche Auszählung des täglichen Bargeldbestandes

Nachweis durch tägliches Zählprotokoll?



bei fehlender Kassensturzfähigkeit besteht formeller wie materieller Mangel, der eine Hinzuschätzung rechtfertigt



# Zählung Kassenendbestand

Zählprotokoll = keine Voraussetzung für tägliche Kassenführung  
aber Nachweis für tägliche Kassenführung

<b>Zählprotokoll</b>					
Scheine			Münzen		
Wert	Anzahl	Betrag	Wert	Anzahl	Betrag
500,00 EUR			2,00 EUR		
200,00 EUR			1,00 EUR		
100,00 EUR			0,50 EUR		
50,00 EUR			0,20 EUR		
20,00 EUR			0,10 EUR		
10,00 EUR			0,05 EUR		
5,00 EUR			0,02 EUR		
	Summe:		0,01 EUR	Summe:	

# Retrograd aufgebauter Kassenbericht

= nachvollziehbare, systematische und rechnerische Ermittlung der täglichen Bareinnahmen

Kassenbericht	Datum:	28.05.2015		
Kassenbestand bei Geschäftsschluss		EUR	Ct.	Vermerke zur Verbuchung
		2.850	55	
Betriebsausgaben im Laufe des Tages	Vorsteuer			
1. Wareneinkäufe		357	00	Mohrenköpfe
2. sonstige Ausgaben		113	00	Standgebühr
3. Bankeinzahlungen		600	00	
4. Privatentnahmen		400	00	Anzahlung Urlaub
	Summe:	4.320	55	
	minus Kassenbestand vom Vortrag	1.280	30	
	Kasseneingang	3.040	25	
sonstige Betriebseinnahmen im Laufe des Tages				
1. Privateinlagen		250	00	
2. Sonstiges				
	Einnahmen: (Tageslosung)	2.790	25	
Unterschrift:				

# Kassenbericht

- Handschriftlich führen  
Excel unzulässig, wegen Veränderbarkeit
- Kassenbuch ersetzt keinen Kassenbericht



Fehlen von Kassenberichten = formeller Mangel  
der Hinzuschätzung rechtfertigt  
BFH XR 20/13 vom 25.03.2015

# Checkliste offene Ladenkasse

# Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung/Datenexport

Aufzubewahren sind:

- Programmierprotokolle
- Kasseneinstellungen
- Bedienerprogrammierung
- Artikel- und Warengruppeneinstellungen
- vollständige Tages- und Monats Z-Bons mit ausgedruckten Berichten (z.B. Bediener, Hauptgruppen-, Warengruppen-/Artikelberichte etc.)



Summenspeicher (Tages- oder Monatsebene) die nicht abgerufen werden, können von FinVerw ausgelesen werden!

# Tagesendsummenbon / Z-Bon

= Finanz-, Finanzarten-, Transaktions-, Umsatzbericht

ZUR STEUEROASE			
FAMILIE SCHWARZGELD			
TEL: 02345 - 12345			
00000 #2387	30/05/2015	14:48	
RALF			
*Z1			
ALLGEMEIN Z1		297	
WGR/Gruppen			
DO2	6Q	19,81%	
ALK. FREIE			
GETRÄNKE			14,80 €
UMS. 19%MWST	6Q		14,80 €
MWSTPF. ZW-SU	6Q		14,80 €
DO3	21 Q	72,69%	
BIERE			54,30 €
UMS. 19%MWST	21Q		54,30 €
DO4	21 Q	72,69%	
SPIRITUOSEN			5,60 €
UMS. 19%MWST	3 Q		5,60 €
GRUPPE 1	30 Q	100,00%	
			74,70 €
(+) WGR GES.	30 Q	100,00%	
			74,70 €
TRANSAKTION			
NETTO 1			74,70 €
UMS. 19%MWST			74,70 €
INCL. 19% MWST			11,93 €
MWST GESAMT			11,93 €
NETTO			62,77 €
KUNDEN	3 Q		
BESTELLT			74,70 €
BEZAHLT			74,70 €
DURCHSCHNITT			24,90 €
BAR	3 Q		74,70 €
SCHWEIZER LANDSTR. 11			
12345 FINANZLOCH			
ST.NR.: 111/222/333			

Namen u. Anschrift

Datum u. Uhrzeit

fortlaufende Z-Nummer

Anzahl der verkauften Artikel

Anzahl der Kunden

Ausweis von Storni

Ausweis der Zahlungswege

GT-Speicher

# Checkliste EDV Registrierkasse ohne Einzelaufzeichnung Datenexport

# Handlungsempfehlung bis 31.12.2016



ab 01.01.2017  
keine EDV-Registrierkasse ohne Einzelaufzeichnung  
und Datenexport mehr zulässig

- Anschaffung EDV-Registrierkasse und Einzelaufzeichnung / Datenexport
- Führung Ladenkasse soweit zulässig



# EDV Registrierkassen mit Einzelaufzeichnung und Datenexport

- Daten von mit RegK verbundenen Warenwirtschaftssystemen (WWS) sind FVerW. zur Verfügung zu stellen  
Apothekenurteil des BFH vom 16.12.2014
  
- Einzeldaten sind **digital** unveränderbar und vollständig aufzubewahren
  - Verdichtung der Einzeldaten unzulässig
  - Aufbewahrung der ausgedruckten Einzeldaten nicht ausreichend
  - Archivierung der Einzeldaten zulässig
  - Daten müssen in einem mit der Prüfersoftware IDEA auswertbaren Datenformat vorliegen

# EDV Registrierkassen mit Einzelaufzeichnung und Datenexport

- Protokollierung Einsatzorte und -zeiträume
- Aufbewahrung von Bedienungs- und Programmieranleitung
- Sicherungskopien gegen Verlust
- internes Kontrollsystem
  - Zugriffsberechtigungen
  - Erfassungskontrollen
  - Abstimmungskontrollen
- tägliche Festschreibung der Kassendaten

# Checkliste EDV Registrierkasse mit Einzelaufzeichnung und Datenexport PC-Kassen

# Überprüfung sachliche Richtigkeit

geeignet

Innerer Betriebsvergleich (IDEA)

- Kassenminusprüfung
- Nachkalkulation
- Zeitreihenvergleich
- Benford Laws
- Chi-Quadrat-Test

Geldverkehrs- und  
Vermögenszuwachsregelung

nicht geeignet

Äußerer  
Betriebsvergleich

# Ausblick

## Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 18.03.2016

- keine Registrierkassenpflicht
- Pflicht zum Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Kassen-Nachschau
- Ordnungswidrigkeit

# Schutz vor Manipulation an Registrierkassen



# Kassennachschau

- eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Prüfung
  - der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen
  - der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnung in die Buchführung
- unangekündigt
- Zugriff auf digitale Daten

# Sanktionierung

- Ordnungswidrig handelt, wer
  - eine Registrierkasse ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nutzt
  - Daten ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung sichert
  - gewerbsmäßig Registrierkassen ohne Zertifizierung bzw. Manipulationssoftware vertreibt
  
- Geldbuße bis 25.000 €



# Zeitlicher Ablauf



# Abschließende Bemerkungen

Und jetzt?

# Abschließende Bemerkungen

Wird schon nicht so schlimm werden, weil ...

# Abschließende Bemerkungen

... es gibt doch so viele Gegenargumente!

# Abschließende Bemerkungen

Hier sind die beliebtesten:

„Mein Steuerberater hat mich darauf noch nie angesprochen.“

„Das wurde früher bei einer Betriebsprüfung noch nie beanstandet.“

„Die können mich erst für die Zukunft dazu verpflichten.“

„Das erkläre ich dem Prüfer dann schon.“

# Abschließende Bemerkungen

Es gibt noch mehr „gute“ Argumente:

„Damit gehe ich notfalls bis zum höchsten Gerichtshof.“

„Wenn die mir so kommen, dann mach ich den Laden halt zu.“

„Dann haben wir halt noch ein paar Arbeitslose mehr.“

„Ich bin doch eine kleiner Fisch, da gibt es doch ganz andere.“

Fehlerhafte Kassenführung ist wie Trunkenheit am Steuer, wenn Sie sich sicher sind, dass Ihr Argument den Polizisten überzeugt, der Ihnen gerade eine Blutprobe mit 1,8 Promille abgenommen hat, dann überzeugen Sie auch den Betriebsprüfer bzw. den Richter beim Finanzgericht.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, dass der Polizist sich von Ihnen überzeugen lässt, sollten Sie sich bessere Erklärungen überlegen!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit und  
viel Erfolg beim Kasse machen!